

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 26 (1970)  
**Heft:** 9-10

**Artikel:** Hilfe für aussserereheliche Kinder  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845432>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auf diesem nicht ungewöhnlichen Wege wird das Schweizerbürgerrecht nach wie vor billig erworben. Vor dem funkelneuen Schweizer Pass schmelzen die Kompetenzen der Fremdenpolizei wie der Schnee an der Sonne. Und im Hinblick auf die verabschiedete Amerikanerin bliebe wenigstens das numerische Gleichgewicht an Schweizerbürgerinnen durch den geplanten Eheabschluss erhalten. Wir entlassen ein der Heimat verbundenes bitteres Herz und begrüßen in unserer Mitte ein ausländisches Hürchen — die frischgebackene «Frau Schweizer»!

Dr. G. Heinzelmann

### **Manchmal komme ich mir wirklich wie eine Sklavin vor!**

Der Text von Frau Dr. G. Heinzelmann führt uns wieder deutlich vor Augen, wie ungerecht unsere Gesetze sind.

Ein Schweizer kann eine x-beliebige Ausländerin, auch wenn sie bei uns ganz und gar unerwünscht ist, sofort zur Schweizerin machen, die dann hier bleiben und sofort arbeiten kann etc. Einer Schweizerin ist es aber nicht möglich einem noch so geliebten, noch so hochstehenden, noch so anständigen, noch so guten und notwendigen Arbeiter durch Heirat dieses Recht zu verschaffen. Wieviele Mädchen kommen bei uns nicht zum Heiraten, wieviele wollen keinen Ausländer ehelichen, weil sie dann unter Umständen mit diesem in seine Heimat auswandern müssten, wenn ihm die Arbeitserlaubnis wegen Überfremdung entzogen wird.

Ich höre schon die Gegner, voran Herr Schwarzenbach, ausrufen: «Ja, da wäre ja der Überfremdung Tür und Tor geöffnet!» Aber, bitteschön, das gleiche Argu-

ment gilt doch genau gleich für die ausländischen Frauen. Gäbe es eine Gleichberechtigung, dann könnte man vor einem Eheabschluss sowohl für Ausländerinnen wie für Ausländer, die das Schweizerbürgerrecht erwerben wollen, ähnliche Prüfungen durchführen, wie sie bei normalen Einbürgerungen vorgenommen werden, nur dass der Zeitpunkt nicht von der Anzahl Jahre, welcher der oder die Betroffenen in der Schweiz waren, abhängig gemacht würde. Gleiches Recht für alle Schweizer!

### **Bravo Luzern!**

Bei einer Stimmbeteiligung von 51 Prozent gewährten die Luzerner ihren Mitbürgerinnen am 25. Oktober mit 25 170 Ja gegen 14 781 Nein das Frauenstimm- und -wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten.

### **Hilfe für aussereheliche Kinder**

**Im Gemeinderat haben Ruth Heidelberger-Bader und 32 Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:**

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage über die Gewährung von Beiträgen für Scheidungskinder und aussereheliche Kinder zu unterbreiten. Durch den Erlass einer besonderen Verordnung sollen die von der Stadt Zürich zu übernehmenden Leistungen genau festgelegt werden.

Zweck der analog zur Hinterlassenenbeihilfe neu zu schaffenden Sozialleistung wird es sein, diesen Kindern finanziell so weit beizustehen, dass ihre Mütter nicht mehr voll berufstätig sein müssen. Damit können letztere ihren erzieherischen Aufgaben zum Wohle der auch ohne mate-

rielle Sorgen oftmals schwer benachteiligten Kinder besser gerecht werden.

Die drei Erstunterzeichner sind berechtigt, die Motion zurückzuziehen, sofern der Stadtrat dem Gemeinderat einen zweckentsprechenden Gegenvorschlag unterbreitet.»

### «Die letzten Proletarier»

Zu den einzigen Proletariern unserer Zeit zählt der englische Soziologe Bridgewater die alleinstehenden Mütter, zu denen neben den ledigen auch die geschiedenen und verwitweten Mütter zu zählen sind. Fast alle müssen berufstätig sein. Sie tragen meist allein die Verantwortung für ihr Kind und empfinden sich oft als Aussenseiter der Gesellschaft.

1960 zählte man in der Schweiz rund 51 000 alleinstehende Mütter, die voll berufstätig waren. Davon waren 21 000 ledig, 20 000 geschieden und 10 000 verwitwet. Dass es um diese Frauen schlecht bestellt ist, zeigt allein schon, dass im ersten Lebensjahr fast doppelt so viele Kinder sterben als ehelich geborene.

Der Grund mag in Versuchen zu Aborten liegen, er liegt aber auch darin, dass ledige Mütter oft bis kurz vor der Niederkunft arbeiten müssen und möglichst rasch wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Zwar sieht das eidgenössische Arbeitsgesetz (Art. 35) vor, «Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden». Doch wer während dieser Zeit ihren Unterhalt bestreitet, das sagt das Gesetz nicht.

Der Mutterschutz ist in der Schweiz schlecht ausgebaut, und zur Beschaffung der fehlenden Finanzen reibt die Mutter oft ihre Gesundheit und die ihres Kindes auf.

Wie zermürbend der ständige Kampf um die Alimente für Mutter und Kind sind, kann sich der Aussenstehende kaum vorstellen. Laut einer Untersuchung der École d'études sociales in Genf wurden nur in

**sechs bis zehn Prozent aller Fälle die zugesprochenen Alimente voll ausbezahlt!**

Ein Drittel der Fälle muss auf dem Prozessweg geregelt werden. Durchschnittlich beanspruchen die Vaterschaftsverhandlungen ein Jahr und drei Monate, sie können sich aber auch über Jahre hinschleppen. Während dieser Zeit hat meistens die Mutter allein für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, nachdem sie bereits die Kosten für Entbindung und Säuglingsausstattung berappen musste und meist auch psychisch in einem Engpass ist.

Ein weiteres grosses Problem für die alleinstehende Mutter ist die Frage, wo sie mit ihrem Kind wohnen kann. Wer schaut nach dem Kleinen, während sie arbeitet? Reicht ihr Verdienst aus, um einen guten Pflegeplatz zu bezahlen?

**Rund 55 Prozent der Mütter kommen allein für ihr Kind auf.**

Von den 1439 ausserehelichen Kindern lebten nach dem Geschäftsbericht der Stadt Zürich 1968 nur 473 bei ihrer Mutter, 656 waren bei Pflegeeltern untergebracht und der Rest in Heimen.

Letztlich ist die Wohnungsfrage ein finanzielles Problem. Die meisten der alleinstehenden Mütter sind kleine Lohnbezüglerinnen, die ja erst noch bei gleicher Arbeit weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen.

**Sexspiele sind erlaubt oder sogar erwünscht, wenn aber eine Frau ein uneheliches Kind zur Welt bringt, dann zieht sie sich den Zorn der Pharisäer zu!**

Zu leicht vergisst man, dass es nicht unbedingt die schlechteren Frauen sind, die ein uneheliches Kind zur Welt bringen, sondern sehr oft die Naiveren, die keinen Abtreiber finden oder keine Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen lassen wollen.

Dr. Binder stellt in einer grossangelegten Untersuchung fest: «Das Phänomen der Unehelichkeit stellt in unserer Gesellschaftsordnung eine negative soziale Erscheinung dar wie etwa der Diebstahl.»

Seltsamerweise fallen mit der Bewältigung der finanziellen Probleme immer auch in hohem Grade die schlimmen Vorurteile.

In diesem Sinne ist der neue Vorstoss im Gemeinderat durch Ruth Heidelberger sehr zu begrüßen, der sich natürlich nur auf die Gemeinde Zürich beziehen kann, während es dringend notwendig ist, auf eidgenössischer Ebene das Problem anzupacken. Hoffentlich können wir uns nach dem 14. Februar 1971 dafür einsetzen!

Für unsere Leserinnen und Leser, die sich grundlegender über die Probleme der unverheirateten Mütter orientieren wollen, nennen wir folgende Schriften.

**Sozialarbeit** Berufszeitschrift Nr. 7/8

Cyril Hegnauer: Das aussereheliche Kindsverhältnis. Stämpfli-Verlag, Bern 1969.  
Cyril Hegnauer: Ist die Feststellung der Vaterschaft Gegenstand des einfachen Vaterschaftsurteils? In Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder, Zürich 1963.

G. Spitzer: Die elterliche Gewalt der ausserehelichen Mutter, Schweizerische Juristenzeitung, 62. Jahrgang, Seite 1711.

### **Schwangerschaftsunterbrechung in London**

Seit im April 1968 in England das Gesetz zur Erleichterung der Schwangerschaftsunterbrechung in Kraft getreten ist, muss man London als eigentliches «Abtreibungsparadies» bezeichnen. Den Engländern wurde zwar, wie beabsichtigt, das Handwerk gelegt. Dafür aber scheinen nun diverse Privatkliniken Geld wie Heu zu scheffeln: Aus der ganzen Welt fliegen schwangere Mädchen und Frauen nach London. Rund 30 000 Abtreibungen jährlich sollen allein an Ausländerinnen vorgenommen werden — zum Preis von je etwa 2000 Franken. Das grosse Geschäft «überanstrengt» viele Chefärzte, die manchmal bis zu 25 Abtreibungen pro Tag vornehmen — und Hunderttausende verdienen. An dem unverhofften Boom partizipieren selbst die Taxifahrer: Auf dem Londoner Flughafen machen sie sich an die ankommende Weiblichkeit heran, wenn diese auch nur im entferntesten nach einer Kandidatin aussieht. Die Chauffeure kutschieren dann die Damen zu «ihrer» Klinik und kassieren pro «Fall» gegen 300 Franken. Der Trick: Unterwegs erklären sie den Frauen, die meist des Englischen nicht sehr kundig sind, die eigentlich vorgesehene Klinik sei abgebrannt oder hoffnungslos überlastet. Inzwischen haben die Profi-Abtreiber sogar Pauschal-Arrangements in ihr Angebot aufgenommen. Eine US-Firma offeriert alle drei Wochen Abtreibungsflüge New York—London und zurück. Kosten: insgesamt rund 4000 Franken. So wurde ein human gemeintes Gesetz zur üblen Farce.